

Sitzungsvorlage öffentlich

Vorlage-Nr.:	VO/0454/2016
Top-Nr.:	
Fachbereich:	2 - Finanzen und Beteiligungen
Erstellt von:	Birgit Jäger
Datum:	17.11.2016

Betreff:

Optionsausübung im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 2 b Umsatzsteuergesetzes (UStG)

Beratungsfolge:	
13.12.2016	Haupt- und Finanzausschuss
15.12.2016	Rat der Stadt Olfen

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Olfen, von der Option zur Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG i.d.F vom 31.12.2015 über den 31.12.2016 hinaus Gebrauch zu machen (§ 27 Abs. 22 UStG) und den Bürgermeister zu beauftragen, die Optionserklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt bis spätestens zum Ablauf des 31.12.2016 in schriftlicher Form abzugeben.

Begründung:

Juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) waren nach der bisherigen Rechtslage im Wesentlichen mit ihren Betrieben gewerblicher Art im Sinne des Körperschaftsteuerrechts unternehmerisch tätig (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.).

Nach Einführung eines neuen § 2 b UStG werden jPdöR nur noch dann nichtunternehmerisch tätig, wenn sie in Ausübung öffentlicher Gewalt (hoheitlich) handeln und eine Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Unabhängig davon führen Tätigkeiten auf privatrechtlicher Grundlage nach der Neuregelung unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 UStG stets zur Unternehmereigenschaft der jPdöR. Das gilt auch für Umsätze der Vermögensverwaltung (Halten von Wertpapieren, Vermietung und Verpachtung, private Veräußerungsgeschäfte i.S.d. § 23 EStG).

Um jedoch einen geordneten Wechsel in das neue Besteuerungssystem zu ermöglichen und z. B. Verträge mit Blick auf die geänderte Rechtslage anzupassen, hat der Gesetzgeber in § 27 Abs. 22 UStG eine langfristige Übergangsregelung in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen.

Danach können jPdöR eine Optionserklärung abgeben, um längstens bis zum 31.12.2020 nach alter Rechtslage besteuert zu werden.

Diese Optionserklärung muss durch den gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten abgegeben werden und beim zuständigen Finanzamt (Lüdinghausen für die Stadt Olfen) spätestens bis zum 31.12.2016 eingehen (Ausschlussfrist).

Die Abgabe einer Optionserklärung empfiehlt sich auch dann, wenn noch nicht abschließend beurteilt werden kann, ob die gesetzliche Neuerung günstiger ist als die bisherige Rechtslage. Sollte sich nach Abgabe der Optionserklärung herausstellen, dass die Neuregelung für die Besteuerung günstiger ist, ist ein Widerruf der Optionserklärung grundsätzlich auch rückwirkend mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres möglich (§ 27 Abs. 22 Satz 6 UStG).

Limberg
Kämmerer

Sendermann
Bürgermeister